

10. Fahrlässige Tötung bei Ausübung des Heilverfahrens nach den Grundsätzen der „christlichen Wissenschaft“ (Gesundbeten).

StGB. § 222.

II. Straffenat. Ur. v. 14. April 1916 g. H. u. Gen. II 54/16.

I. Landgericht III Berlin.

Aus den Gründen:

... „Das Gericht hat die Angeklagte H. der fahrlässigen Tötung der Hoffchauspielerin Frau N. B. und die Angeklagte U. der fahrlässigen Tötung der Hoffchauspielerin M. v. U. schuldig erklärt. Die Entscheidung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Soweit es sich bei ihrer Beurteilung um die Anschauungen der Lehre der „christlichen Wissenschaft“ handelt, hatte das Revisionsgericht ausschließlich die hierüber im Urteile getroffenen Feststellungen zu berücksichtigen.

I. Zur Revision der Angeklagten H.

1. Der Tod der Frau N. B., die seit 1906 an Zuckerkrankheit litt, ist nach dem Gutachten der Ärzte, denen das Urteil folgt, auf die völlige Nichtachtung der für Zuckerkrankte gebotenen Diät zurückzuführen. Bei fortgesetzter Beobachtung dieser Diät, wie sie ihr ärztlicherseits verordnet worden war, hätte sie noch etwa 5 bis 10 Jahre dem Leben erhalten bleiben können. Für die Mißachtung der ärztlichen Vorschriften ist aber die Angeklagte H., die am 8. November 1913 die Behandlung der B. nach den Grundsätzen der sog. christlichen Wissenschaft (christian science) übernommen hatte, verantwortlich, da sie unter Hinweis darauf, daß ihre Lehre keine Speiseverbote kenne, der Kranken alles zu essen erlaubt hat, was ihr beliebte. Sonach ist mit Grund nicht zu bezweifeln, daß das Verhalten der Angeklagten, der von ihr als „christlicher Helferin“ der Frau B. erteilte Rat, die Ursache des Todes gebildet hat.

Hiergegen läßt sich nicht einwenden, daß Frau N. B. schon vor dem Auftreten der Angeklagten H. eine überzeugte Anhängerin der Lehre der christian science war, und daß die Auskunft, die ihr auf ihre Anfrage wegen der Diät die Angeklagte erteilte, keine bindende Anordnung enthalten habe, der sie unbedingt hätte Folge leisten müssen. Gewiß ist es richtig, daß die Kranke mit der Übernahme

der Behandlung durch die Angeklagte noch nicht ihr Selbstbestimmungsrecht verlor und daß sie an sich die Freiheit gehabt hätte, deren Anregungen und Ratschläge abzulehnen. Daraus folgt aber keineswegs, daß, wenn sie dem Räte der Angeklagten Gehör gab, die nunmehr infolge davon eintretenden übeln Wirkungen ausschließlich ihrem freien Willen zuzuschreiben wären. Dieser Wille stand eben, wie die Strafkammer annimmt, unter dem Einflusse der Angeklagten, zu der die Frau B. das Vertrauen gefaßt hatte, daß jene auch ohne die Anwendung medizinischer Mittel imstande sein werde, sie von ihrer Krankheit zu heilen: durch Zuspruch und Gebet in der Form stiller Betrachtung zur Verneinung der irrigen Krankheitsvorstellungen und zur Erweckung der Gegenvorstellungen von der allein vorhandenen Gottheit, die „Licht, Liebe, Leben“ sei, sowie zur Wiederherstellung des Zusammenhangs des Patienten mit der allumfassenden Gottheit, dem göttlichen Prinzip. Die eigene Kenntnis von der Heilmethode der christian science, die sich Frau B. verschafft hatte, noch bevor sie die Angeklagte am 8. November 1913 zu ihrem Beistand erkor, ging nicht so weit, daß sie sich auch ohne den Rat der Angeklagten und aus eigenem Antriebe zur Aufgabe der bis dahin befolgten Diabetesdiät entschlossen haben würde. So die Meinung der Strafkammer, die ausdrücklich hervorhebt, bei der Kranken hätten in dieser Beziehung zunächst noch Zweifel obgewaltet; ausschlaggebend für die vollständige Vernachlässigung der Diabetesdiät sei bei ihr die Erklärung der Angeklagten H. gewesen, daß sich die ärztliche Behandlung mit der Heilmethode der christlichen Wissenschaft nicht vertrage und daß es nach deren Grundsätzen keine Speiseverbote gebe. . . .

2. Mit Recht wird von der Strafkammer ferner angenommen, daß die Angeklagte jene Todesursache schuldhaft gesetzt hat und daß ihr der Tod der Frau N. B. zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist.

Die Revision sucht das Verhältnis zwischen der Angeklagten und der Frau B. so darzustellen, als ob es sich dabei nur um die lose Verbindung von zwei Frauen gehandelt habe, die Anhängerinnen der gleichen (christlich-wissenschaftlichen) Lehre gewesen seien, nicht aber um ein Rechtsverhältnis mit daraus wechselseitig entspringenden Verpflichtungen. Das trifft nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht zu. Danach hat es die Angeklagte vielmehr übernommen, die Kranke nach den Grundsätzen ihrer Wissenschaft gesund zu machen.

Sie hat der Frau B., wie das Urteil anführt, in der Zeit bis zum 24. November 1913 etwa fünf Heilbesuche abgestattet und hat auch sonst alltäglich für sie „gearbeitet“. Daß die der Angeklagten obliegende Arbeit nicht in der Anwendung medizinischer Heilmittel bestand, die im Gegenteil für verderblich erachtet wurde, sondern, der von ihr vertretenen Lehre entsprechend, in einem stillen Sichversenken in die Allgegenwart Gottes, ist hierbei gleichgültig. Und es ist nur eine Sache des Ausdrucks, ob man diese von ihr im Interesse der Kranken aufgewendete mehr geistige Tätigkeit — die Tätigkeit einer „christlichen Helferin“ — noch als Krankenbehandlung ansprechen will. Wenn das Urteil sie so bezeichnet, so schließt es sich dabei nur der Sprachweise der beiden Angeklagten an, die ihre Heilmethode und deren Betätigung selbst so genannt haben. Übrigens ist es keineswegs sprachwidrig, eine seelische Einwirkung auf den Geist der Kranken zu dem Zweck der Heilung als eine Art Krankenbehandlung zu kennzeichnen.

Nach Ansicht der Strafkammer hat sich die Angeklagte H. schon allein dadurch einer groben Fahrlässigkeit schuldig gemacht, daß sie bei ihrer völligen Unkenntnis in Dingen der Medizin sich überhaupt der Behandlung einer so ernsten Krankheit wie derjenigen der Frau M. B. unterzogen hat. Ob dem bei der Eigenart der hier in Betracht kommenden Verhältnisse ohne weiteres beizustimmen sein würde, kann dahingestellt bleiben. Denn die Angeklagte, die in dem Glauben befangen gewesen sein mag, mit Hilfe ihrer Methode alle körperlichen Leiden und Gebrechen, selbst die schwersten und von der ärztlichen Wissenschaft für unheilbar erklärten, heilen zu können, hat sich nicht auf die Übernahme der Krankenbehandlung beschränkt, sondern hat diese auch dann noch fortgesetzt, als bereits sichtbare Anzeigetreten waren, daß ihr Verfahren Schiffbruch gelitten hatte und daß es im weiteren Fortgange desselben aller Voraussicht nach zum Zusammenbruch kommen werde. Alsdann aber hätte sich die Angeklagte nach Feststellung der Strafkammer von der Behandlung zurückziehen und durch ihr Abtreten die Bahn freimachen müssen für ein Eingreifen des Arztes. Dazu war sie, wie sie übrigens selbst zugibt, schon vom Standpunkt ihrer eigenen Lehre verpflichtet, wonach die Anhänger der christlichen Wissenschaft nur dann Aussicht auf Heilung ihres Leidens haben, wenn sie innerlich durchdrungen sind

von der Nichtigkeit der Lehre. Das hebt auch die Revisionschrift des Verteidigers der Angeklagten G. hervor. Bleibt daher die erwartete Besserung aus oder zeigt sich sogar eine Verschlimmerung des Leidens, so weist das nach der Anschauung jener Lehre auf einen Mangel an Glauben hin. Und da ein solcher Mangel auf die Dauer auch nicht durch die Gegenarbeit des „Helfers“ überwunden werden kann, fordert die Lehre den Helfer auf, sich in diesem Falle von dem Kranken zurückzuziehen.

Die Notwendigkeit des Rücktritts ergab sich für die Angeklagte G. sehr bald. Wie das Gericht als erwiesen ansieht, hat sich der Zustand der Frau N. B. schon nach Verlauf einer Woche, nachdem die G. an Stelle der A. die Behandlung übernommen hatte, erheblich verschlechtert. Die Kräfte der Kranken verfielen zusehends, die Schmerzen steigerten sich ins Unerträgliche, und das Leiden nahm schließlich eine so ernste Wendung, daß die Angeklagte, der diese Verschlimmerung nicht entgangen war, „bei auch nur einiger Überlegung damit rechnen mußte, wenn die Patientin lediglich in ihrer mentalen Behandlung verbliebe, könne der Tod eintreten“. In der Fortsetzung dieser Behandlungsweise trotz des augenfälligen Mißerfolgs unter geflißentlicher Fernhaltung des Arztes konnte ohne Rechtsirrtum die Hauptschuld der Angeklagten gefunden werden. Der Vorberrichter ist überzeugt, daß, wenn sich die Angeklagte von der Krankenbehandlung rechtzeitig zurückgezogen hätte, Frau B. trotz ihrer begeisterten Anhängerschaft an die Lehre der christlichen Wissenschaft sich dennoch wieder in die Behandlung eines sachverständigen Arztes begeben hätte und daß es dessen Eingreifen dann gelungen sein würde, die Kranke noch etwa 5 bis 10 Jahre am Leben zu erhalten.

Die Revision tritt der Auffassung, daß die Angeklagte verpflichtet gewesen sei, einem Arzte Platz zu machen, entgegen. Sie führt aus: Die medizinische Wissenschaft habe kein Monopol auf Krankenbehandlung. Der Staat gewährleiste seinem Bürger die freie Wahl der Heilmethode und das Recht, über seinen Körper und sein körperliches Befinden nach Gutdünken zu verfügen. Niemand könne gezwungen werden, sich bei eintretender Erkrankung an einen Arzt zu wenden; selbst die Ausübung der Kurpfuscherei sei nicht verboten. Darum habe auch Frau B., gegen deren Leiden sich die ärztliche Kunst bis dahin machtlos erwiesen, nicht gehindert werden können,

ihr Vertrauen den Vertretern der christlichen Wissenschaft zuzuwenden und sich zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit derjenigen besonderen Heilfaktoren zu bedienen, die diese Wissenschaft ihren Gläubigen zur Verfügung halte, wobei namentlich in Betracht komme, daß der von dem Kranken zugezogene Helfer ihm gegenüber nicht etwa die Rolle des Arztes spiele; Heilmittel sei vielmehr einzig und allein die Erkenntnis der Allgegenwart Gottes und der Glaube daran.

Alle diese Erwägungen gehen an dem Punkte, auf den es ankommt, vorbei.

Der Kranke mag für seine Person sich behandeln lassen dürfen, wie er will und durch wen er will. Da er gegen sich selbst keine rechtlichen Verpflichtungen hat, wird er, von besonderen Verhältnissen abgesehen, in der Regel auch dann kein Unrecht begehen, wenn er sich in völlig zweckwideriger Weise und unter Mißachtung anerkannter Regeln der Gesundheitslehre behandeln läßt. Auf dieses Selbstbestimmungsrecht des Kranken kann sich indes der Dritte, der die Krankheit eines anderen zu heilen übernommen hat, nicht berufen. Mit der Übernahme der Behandlung hat er immer zugleich die rechtliche Verpflichtung auf sich genommen, nach dem Maße seiner Kenntnisse und seiner Einsicht alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um den Kranken zu heilen. Verfehlt er sich hiergegen und läßt seine Behandlung die durch die Umstände des Falls gebotene Sorgfalt vermissen, so macht er sich insoweit strafrechtlich verantwortlich.

Sonach kann keine Rede davon sein, daß die Angeklagte in ihrer Eigenschaft als „christliche Helferin“ von jeder rechtlichen Verpflichtung gegen Frau B. entbunden gewesen wäre. Richtig ist nur so viel, daß die Grundsätze der christlichen Wissenschaft, nach denen sie es übernahm, die Kranke gesund zu machen, die Anwendung materieller Heilmittel, wie sie die medizinische Wissenschaft bietet, ausschlossen, daß sich mithin ihre Vertragspflicht darauf beschränkte, der Frau B. die geistigen Mittel zugänglich zu machen, an deren alleinige Heilwirkung sie glaubte. Das hat aber auch der Vorderrichter nicht verkannt. Der Vorwurf, den er wider die Angeklagte erhebt, geht nicht dahin, daß sie unterlassen habe, einen Arzt zu Hilfe zu rufen, sondern dahin, daß sie bei ihrem Heilverfahren auch dann noch verharrt hat, als die fortschreitende Verschlimmerung im Zustande der Kranken sie bereits zu der Einsicht geführt hatte, daß die rein geistigen

Mittel keinen Erfolg hatten und den drohenden Zusammenbruch nicht aufzuhalten vermochten. Da die Grundsätze der „Wissenschaft“, zu denen sich die Angeklagte bekannte und zu deren Betätigung sie sich anheischig gemacht hatte, ihr in diesem Falle die Pflicht auferlegten, von der weiteren Behandlung der Kranken abzusehen, verfuhr sie unter allen Umständen pflichtwidrig, wenn sie dies unterließ. . . .

II. Zur Revision der Angeklagten A.

1. Die Angeklagte A. war als Vertreterin der christlichen Wissenschaft etwa Mitte Oktober 1913 von der schwer erkrankten Hofschauspielerin von A. zur Beistandsleistung herbeigerufen worden. Fräulein von A. litt an einer gefährlichen krebsartigen Hautkrankheit, die regelmäßig mit dem Tode zu enden pflegt und wegen deren sie bis dahin von verschiedenen Ärzten mit wechselndem Erfolge behandelt worden war. Die Angeklagte hat sich zur Übernahme der Helferschaft bereit erklärt, jedoch nur unter der Bedingung, daß die ärztliche Behandlung fortan weg falle. Hier auf ist die Kranke eingegangen. Ihre weitere Behandlung hat sich dementsprechend darauf beschränkt, daß die Angeklagte teils durch Zuspruch, teils durch allgemeine stille Betrachtungen über das Wesen der Gottheit, gewisse geistige Gegenwärtstellungen in der Seele der Kranken zu wecken gesucht hat. Um das körperliche Befinden der Kranken hat sich die Angeklagte, abgesehen davon, daß sie die Halsverbände mit lauem Wasser sowie die Kleiebäder zuließ, die früher der Naturarzt R. verordnet hatte und die sie als „nicht medizinisch“ ansah, nicht gekümmert.

Als Folge dieser körperlichen Vernachlässigung hat sich, wie im Falle der Frau N. B. so auch hier, sehr bald eine erhebliche Verschlimmerung des Leidens eingestellt. Es haben sich Geschwüre gebildet, so namentlich eine stark eiternde Nackengeschwulst, die trotz andauernder sog. „wissenschaftlicher Arbeit“ der Angeklagten im Laufe der Zeit einen immer bedrohlicheren Charakter annahm, bis schließlich am 17. Dezember 1913 auf das Drängen der Verwandten des Fräuleins v. A. dessen Aufnahme in ein Krankenhaus erfolgte. Zu dieser Zeit war aber der Zustand der Kranken bereits hoffnungslos. Am 14. Februar 1914 ist sie dort ihrem Leiden erlegen. Als unmittelbare Todesursache bezeichnen die Urteilsgründe im Anschluß an das Gutachten der Sachverständigen: eine bei der Einlieferung ins

Krankenhaus nicht mehr aufhaltbare eitrige Verjauchung der Nasen-
geschwulst, herbeigeführt durch das Unterlassen jeglicher Reinigung und
die zweckwidrige Behandlung mit einfachem Warmwasserverband, an-
statt, wie notwendig gewesen wäre, mit Desinfektionsverbänden. Hätte
noch bei Beginn der Eiterung, also etwa Ende November 1913, eine
sachgemäße ärztliche Behandlung eingesetzt, so wäre zwar bei der
Schwere der Krankheit keine vollständige Heilung eingetreten, wohl
aber hätte sich dann — dies stellt die Strafkammer ausdrücklich fest —
das Leben der Kranken noch für längere Zeit erhalten lassen.

2. Die in der letzteren Richtung getroffene Feststellung genügt
zur Begründung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen dem Tode
der von A. und ihrer vorausgegangenen Behandlung durch die An-
geklagte. Dem steht nicht entgegen, daß die in dem Urteile näher ge-
schilderte Hautkrankheit an sich unheilbar war und auch ohne das
Eingreifen der Angeklagten über kurz oder lang unvermeidlich zum
Tode geführt haben würde. Was der Angeklagten zur Last fällt, ist,
daß sie durch ihr Dazwischentreten das Ableben der Kranken be-
schleunigt hat. Bei sorgfältiger ärztlicher Behandlung, für deren
Unterlassung die Angeklagte verantwortlich ist, wäre der Tod auf
alle Fälle nicht schon am 14. Februar 1914 eingetreten. Es bleibt
also dabei, daß der Tod der von A., so wie er tatsächlich eingetreten
ist, d. i. ihr vorzeitiger Tod, in dem Eingreifen der Angeklagten seine
Ursache findet.

Ob das eigene Verhalten der Kranken zu der Beschleunigung
des Todes mit beigetragen hat, ist gleichgültig. Selbst wenn es ge-
schehen wäre, würde das an der Ursächlichkeit zwischen dem Handeln
der Angeklagten und dem nachfolgenden Tode nichts ändern. Die
gegenteilige Meinung der Verteidiger beruht auf einem Mißverständnis
der reichsgerichtlichen Rechtsprechung. Daß das Verhalten des Täters
die ausschließliche Ursache des Erfolgs gewesen sein müsse, ist nicht
erforderlich; die „volle“ Verursachung wird aber nicht dadurch aus-
geschlossen, daß neben der Tätigkeit des Beschuldigten noch andere
Umstände zum Erfolge mitgewirkt haben (RGSt. Bd. 1 S. 373;
Bd. 22 S. 173). Den Ausführungen in den Revisionschriften gegen-
über ist übrigens darauf hinzuweisen, daß sich die Kranke, soviel die
Urteilsgründe erkennen lassen, seit der Übernahme ihrer Behandlung
durch die Angeklagte deren Anordnungen beständig gefügt, und daß

sie schließlich nichts anderes getan hat, als was ihr von jener vorgeschrieben worden war. Um so weniger kann daran gedacht werden, eine andere als die von der Angeklagten gesetzte Ursache für den vorzeitigen Eintritt des Todes verantwortlich zu machen. Das gilt auch von der neben der Tätigkeit der Angeklagten einhergehenden Krankenpflege der Fr. D., die sich unter dem Einflusse der Angeklagten ebenfalls im Rahmen der Heilmethode der christlichen Wissenschaft bewegte. Und es gilt nicht minder von der fortgesetzten Zulassung der Halsverbände und Kleiebäder des Naturarztes R., die in einem früheren Krankheitsstadium verordnet worden waren, als sich die Wunden noch nicht zu eitrigen Geschwüren entwickelt hatten, und die bei rechtzeitiger Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe sofort eingestellt worden wären.

3. Verfehlt ist der Einwand der Revision, daß der Tatbestand der fahrlässigen Tötung eine äußere mechanische Einwirkung auf den Körper des Getöteten voraussetze. Dies ist so wenig richtig, daß unter Umständen gerade die Unterlassung einer solchen Einwirkung dem Täter als Fahrlässigkeit angerechnet werden kann. Entscheidend ist lediglich, ob der Tod zurückzuführen ist auf einen Mangel an derjenigen Sorgfalt und Überlegung, zu welcher der Täter nach Lage der Dinge sowie nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet und imstande ist.

Die Verpflichtung, sorgfältig zu sein, hat aber jeder, der einen anderen zu heilen übernimmt, gleichviel nach welcher Methode dies geschieht und ob hierbei die Grundsätze der medizinischen Wissenschaft oder irgendwelche andere zur Anwendung kommen. Vergeblich beruft sich die Angeklagte dem entgegen darauf, daß das von ihr in Übereinstimmung mit der Lehre der christlichen Wissenschaft angewandte „mentale Verfahren“ keine Krankenbehandlung sei, sondern, der Auffassung der Bibel entsprechend, nur eine Rundgebung des religiösen Gedankens enthalte, daß die Vertiefung in Gott geeignet sei, die Wichtigkeit aller Krankheitserscheinungen hervortreten zu lassen. Der Glaube an die Lehre dieser Wissenschaft und das unbegrenzte Vertrauen zu der ihr innewohnenden Heilkraft gaben der Angeklagten kein Recht, sich von der Forderung gewissenhafter Pflichterfüllung gegen die Kranke enthoben zu erachten. Die Freiheit der religiösen Überzeugung und die Art. 12, 27 der Preuß. Verfassungsurkunde,

auf die sich die Revision hierbei stützen zu können vermeint, haben damit nichts zu tun. In Frage kommen kann nur, ob die Angeklagte sich schon dadurch hat eine Pflichtwidrigkeit zuschulden kommen lassen, daß sie ohne irgendwelche medizinische Erfahrung sich vermaß, die Behandlung einer so schweren Krankheit ausschließlich mit den Mitteln der wissenschaftlichen Wissenschaft in Angriff zu nehmen.

In dieser Beziehung gilt das bereits unter I. Gesagte. Selbst wenn man der Angeklagten zugute halten will, was ihr Verteidiger geltend macht, daß sie von der Heilkraft ihrer Methode innerlich überzeugt war und daß sie zunächst keinen Grund hatte, ihrer Wirksamkeit zu mißtrauen, so kam doch, wie das angefochtene Urteil mit Recht hervorhebt, ein Zeitpunkt, wo sie vom Standpunkt ihrer eigenen Anschauungen aus diese Zuversicht nicht mehr haben und den Glauben an die Überlegenheit ihrer Wissenschaft mit gutem Gewissen nicht mehr aufrechterhalten konnte. Das war die Zeit, wo sich trotz ihrer unausgesetzten Nah- und Fernarbeit der Zustand der Kranken von Tag zu Tag zusehends verschlechterte und sie daher inne wurde, daß es an einer wesentlichen Vorbedingung fehlte, unter der allein ihre Behandlung einen Einfluß auf das Leiden zu gewinnen vermochte, nämlich an dem Glauben der Kranken. Die Verschlimmerung im Befinden der Kranken war nach dem Urteile so auffallend, daß sich die Besucher der von A. bei ihrem Anblick damals geradezu entsetzt haben. Jetzt mußte sich die Angeklagte, der jene Verschlimmerung nicht entgangen war, klar darüber werden, und nach den Urteilsgründen ist sie sich auch vollkommen klar darüber gewesen, daß ihre „Wissenschaft“ hier versagte. Wenn das Gericht sie bei solcher Lage der Dinge für verpflichtet erklärt, ihren Platz am Krankenbette zu räumen und ihre Behandlung einzustellen, da sie bei Anwendung auch nur einiger Aufmerksamkeit sich habe sagen können, daß ihre Behandlungsweise einen verhängnisvollen Ausgang nehmen werde, so ist das nicht rechtsirrig. Die Angeklagte kann nicht verlangen, in dieser Hinsicht anders beurteilt zu werden als ein Arzt, der eine verkehrte Heilmethode fortsetzt, auch nachdem er sich durch ihre ungünstigen Einwirkungen auf das Befinden des Kranken von ihrer Verkehrtheit bereits überzeugt hat. Die Feststellung, die Angeklagte habe schuldhaft gehandelt, als sie, die eingetretene Verschlimmerung mißachtend, bei ihrer fehlerhaften Behandlungsweise verharrte, kann hier um so

weniger einem rechtlichen Bedenken unterliegen, als die von der Angeklagten selbst für maßgebend erachteten Grundsätze der christlichen Wissenschaft es ihr in dem bezeichneten Falle geradezu zur Pflicht machten, sich von der Kranken zurückzuziehen. Daß Fräulein von A., wenn dies rechtzeitig geschehen wäre, sich selbst überlassen, wieder einen Arzt herbeigerufen hätte und daß es dessen Kunst gelungen sein würde, das Leben der Kranken zu verlängern, steht fest.“...